

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen

Stand: November 2015

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB sind in den Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen und im Vertragsformular (drucktechnisch hervorgehoben) enthalten.

§ 1 Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Erdgas an die im Vertrag genannte Lieferanschrift durch die Stadtwerke Düsseldorf AG (im folgenden SWD AG genannt). Die Erdgaslieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Erdgasbedarfs für Haushaltskunden oder zum gewerblichen und beruflichen Gebrauch, sofern die stündliche Ausspeiseleistung 500 kW und die maximale jährliche Entnahme 1,5 Mio kWh nicht übersteigt.
- (2) Die gelieferte Erdgasmenge wird in m³ gemessen und unter Verwendung des Brennwertes, der gemäß DVGW-Arbeitsblatt G685 ermittelt wird, in kWh umgerechnet. Die SWD AG legen zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf das Entgelt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Erdgasbedarf von den SWD AG zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- (4) Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Erdgaslieferung durch die SWD AG beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (Beginn der Erstlaufzeit). Die Erdgaslieferung durch die SWD AG beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem zwischen den SWD AG, dem örtlichen Netzbetreiber und/oder dem bisherigen Erdgaslieferanten des Kunden sämtliche Fragen zum Netzzugang/Ein- bzw. Ausspeisung von Erdgas sowie zur Über-

nahme des Kunden geregelt sind. Sollten die SWD AG zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung des Kunden weiterhin entweder durch den bisherigen Lieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen nach den §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz durch den jeweiligen Grundversorger.

§ 2 Preisbestandteile

Die im Vertrag angegebenen Preise enthalten u. a. die Erdgassteuer (Regelsatz), Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Entgelte für Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung.

§ 3 Preisanpassung

- (1) Preisänderungen durch die SWD AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs.3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die SWD AG sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWD AG haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei der Kostensteigerung der Fall ist.

- (2) Änderungen der Preise gemäß § 3 Abs. 1 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWD AG werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.swd-ag.de) veröffentlichen.
- (3) Ändern die SWD AG die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages der SWD AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- (5) § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben bzw. Gebühren und/oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden bzw. bestehende Steuern, Abgaben bzw. Gebühren oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen aufgehoben werden.
- (6) Abweichend von § 3 Abs. 1 bis Abs. 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben

§ 4 Lieferverpflichtung

Die SWD AG sind verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden zu befriedigen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat. Die SWD AG sind befugt, sich bei der Belieferung Dritter zu bedienen. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWD AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Die SWD AG sind nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange sie an der Bereitstellung oder der Fortleitung von Erdgas durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen bei ihr oder einem Zulieferbetrieb oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaft-

lich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Die Regelungen des § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 326 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

Die SWD AG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

§ 6 Haftung

- (1) Die SWD AG haften nur für Schäden durch eine Unterbrechung der Erdgasversorgung, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Lieferunterbrechung nach § 11 beruht. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung bzw. Belieferung erleidet, haften nicht die SWD AG, sondern der jeweilige Netzbetreiber. Der jeweilige Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der SWD AG.
- (2) Für den Fall, dass die SWD AG für die in Absatz 1 genannten Schäden haften, ist die Haftung der SWD AG in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 18 Niederdruckanschlussverordnung (BGBl. I 2006, Seite 2477) begrenzt. Dabei treten die SWD AG für die sinngemäße Anwendung an die Stelle des in der Niederdruckanschlussverordnung genannten Netzbetreibers.
- (3) Für Schadensfälle, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der SWD AG sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der SWD AG auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Messung

- (1) Das von der SWD AG gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber,

von den SWD AG, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten vom Kunden selbst abgelesen. Für die Ablesung durch den Messstellenbetreiber fallen gesonderte Kosten des Messstellenbetreibers an. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so sind die SWD AG berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums zu schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder den SWD AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die SWD AG sind berechtigt, Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Menge Erdgas zu verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist. Ändern sich die Vertragspreise, so können die anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung prozentual angepasst werden.
- (2) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWD AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

- (3) Ansprüche nach Absatz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWD AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - 2.) sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.Gegen Ansprüche der SWD AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWD AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 10 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde

glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWD AG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWD AG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- (4) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWD AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so können die SWD AG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 11 Lieferunterbrechung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Erdgaslieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Erdgaslieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWD AG berechtigt, die Erdgaslieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWD AG können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Die SWD AG haben die Erdgaslieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nicht befristet. Er hat eine Mindestvertragslaufzeit von sechs Monaten, bei Abschluss des Vertrages „Düselgas Direkt“ eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit der Gewerbekundenprodukte (diese sind durch den Zusatz „Pro“ im jeweiligen Produktnamen gekennzeichnet) beträgt 18 Monate. Der jeweilige Vertrag verlängert sich um die jeweilige, produktspezifische Mindestvertragslaufzeit, wenn er nicht gemäß § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen gekündigt wird.
 - (2) a) Bei Verträgen ohne (eingeschränkte) Preisgarantie kann der Vertrag zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen bzw. bei Abschluss des Vertrages „Düselgas Direkt“ mit einer Frist von sechs Wochen und bei Abschluss eines Gewerbekundenvertrages mit einer Frist von zwölf Wochen gekündigt werden.
 - b) Bei Verträgen mit (eingeschränkter) Preisgarantie sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist bzw. danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung mit einer Frist von zwei Wochen bzw. bei Abschluss des Vertrages „Düselgas Direkt“ mit einer Frist von sechs Wochen und bei Abschluss von Gewerbekundenverträgen mit einer Frist von zwölf Wochen zu kündigen. Vom Kunden kann der Vertrag zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung mit einer Frist von zwei Wochen bzw. bei Abschluss des Vertrages „Düselgas Direkt“ mit einer Frist von sechs Wochen bzw. bei Abschluss von Gewerbekundenverträgen mit einer Frist von zwölf Wochen gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte.

§ 13 Änderung der Vertragsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- (2) Die SWD AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 6 Wochen in Textform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWD AG gesondert hingewiesen.
- (3) Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Vertragsbedingungen ändern. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 14 Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerdurchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 15 Datenschutz/Scoring

- (1) Die SWD AG weisen darauf hin, dass sie zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte über das zukünftige Verhalten des Kunden erheben oder verwenden wird und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, werden die SWD AG die Daten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Abwicklung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, an die SCHUFA Holding AG, die Creditreform e. V. oder eine andere Wirtschaftsauskunftei zum Zwecke der Kreditprüfung übermitteln, um Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA Holding AG bzw. einer anderen Wirtschaftsauskunftei zu erhalten. Unabhängig davon können die SWD AG der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- (2) Die Wirtschaftsauskunfteien speichern und übermitteln Daten an ihre Vertragspartner, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Sie erteilen u. a. Informationen an Handels- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Wirtschaftsauskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (3) Der Kunde kann weitergehende Informationen über die betreffenden gespeicherten Daten direkt bei den Wirtschaftsauskunfteien erhalten. Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice,
Postfach 10 21 66, 44721 Bochum
Verband der Vereine Creditreform e. V.,
Hellensbergstraße 12, 41460 Neuss

§ 16 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG,
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender),
Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf;
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

§ 17 Kundendienst

Stadtwerke Düsseldorf AG,
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Service-Telefon: (0211) 821 821
E-Mail: info@swd-ag.de